



Bereitstellungstag: 23.01.2018

**Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg
über die Feststellung der UVP-Pflicht (UVP-Verzicht)
beim Neubau der grenzüberschreitenden Europa-RadBahn auf
der vorhandenen Bahntrasse auf dem Gebiet der Stadt Kleve
und der Gemeinde Kranenburg**

Die Stadt Kleve und die Gemeinde Kranenburg haben im Zuge des Kooperationsprojektes Europa-RadBahn eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG für den Ausbau einer grenzüberschreitenden Europa-RadBahn auf der vorhandenen Bahntrasse Kleve-Kranenburg durchgeführt. Die Maßnahme wird auf der Grundlage des § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ausgeführt.

Gemäß § 5 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung des Gebietes und auf relevante Schutzgüter sowie auf die Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft festzustellen sind. Gemäß § 5 Absatz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Kleve, den 22.01.2018

Gemeinde Kranenburg , den 22.01.2018

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
Sonja Northing

Gemeinde Kranenburg
Der Bürgermeister
Günter Steins